



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

**Richtplan
Kanton Uri**

Gesamtüberarbeitung

Prüfungsbericht

Ittigen, 4. September 2013

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	4
2.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	6
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
3.2	Grundlagen der Richtplanung	7
3.3	Inhalt des Richtplans	7
3.31	Vollständigkeit des Richtplans	7
3.32	Einleitung (Kapitel 1)	7
3.33	Raumkonzept Uri (Kapitel 2)	8
3.34	Raum- und Zentrenstruktur (Kapitel 3)	9
3.35	Siedlung (Kapitel 4)	10
3.36	Mobilität (Kapitel 5)	16
3.37	Natur und Landschaft (Kapitel 6)	19
3.38	Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen (Kapitel 7)	21
3.39	Tourismus, Freizeit, Erholung (Kapitel 8)	25
3.4	Form des Richtplans	26
3.41	Richtplantext	26
3.42	Richtplankarte	26
3.5	Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle	26
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	28

1 Gesamtbeurteilung

Seit der Genehmigung des Richtplans Uri im Jahr 2001 hat der Kanton seine Entwicklungsziele grundlegend angepasst sowie verschiedene grössere Anpassungen des Richtplans vorgenommen. Diese veränderten Rahmenbedingungen haben die vorliegende Gesamtrevision ausgelöst. Der neue Richtplan überzeugt mit einem guten Aufbau und einer klaren Struktur.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entwickelt sich der Kanton vor allem im Talbereich. Gerade für die Siedlungsgebiete sind die Entwicklung nach innen und die Begrenzung wichtige Massnahmen, welche der Richtplan überzeugend angeht. Der Sachbereich Siedlung enthält damit bereits zahlreiche Elemente, welche auch im revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) vorgesehen sind. Im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG muss der Kanton damit rechnen, weitergehende Festlegungen zum zukünftigen Siedlungsgebiet und zur Bauzonendimensionierung treffen zu müssen.

Der Kanton Uri gilt im Verkehrsbereich als Transitkanton. Mit dem Richtplan gelingt es dem Kanton, sowohl die nationalen als auch die kantonalen Ziele und Anliegen für die Verkehrsthemen aufzunehmen und aufeinander abzustimmen.

Das Kantonsgebiet Uri umfasst grosse alpine Landschaften, welche es zu erhalten und in Wert zu setzen gilt. Mit dem umfassend erarbeiteten Sachbereich Landschaft nimmt der Kanton Uri seine Aufgaben zur Erhaltung der Landschaften, unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Schutz und Nutzung, wahr.

Die erneuerbaren Energien werden in der Raumplanung in Zukunft eine immer wichtigere Rolle einnehmen. Der Kanton nimmt diese Entwicklung bereits gut in seinen Massnahmen auf, gerade auch im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes. Bei der Umsetzung der Massnahmen, insbesondere bezüglich Wasserkraft und Windenergie, muss der koordinierenden Funktion des Richtplans mehr Beachtung geschenkt werden.

Der Tourismus ist ein wichtiges wirtschaftliches Standbein des Kantons Uri. Der Tourismus in den Entwicklungspolen (Andermatt, Gotthard) wird sehr gut gesteuert. Diese Aufmerksamkeit wäre auch für die Seitentäler und die Seegemeinden zu wünschen.

Der revidierte Richtplan liefert ein in sich stimmiges Bild. Die für den Kanton Uri relevanten Themen sind umfassend behandelt. Insgesamt liegt ein guter und genehmigungsfähiger Richtplan vor.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Uri den vom Bundesrat am 14. November 2001 genehmigten Richtplan gesamthaft überarbeitet.

Die Vorsteherin der Justizdirektion Uri hat die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans mit Schreiben vom 10. Mai 2012 dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Uri lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan-Text, Richtplan Uri vom 4. April 2012
- Richtplan-Karte, Richtplan Uri vom 4. April 2012

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Mit Beschluss vom 7. Februar 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Uri den gesamthaft revidierten kantonalen Richtplan erlassen. Mit Beschluss vom 4. April 2012 hat der Landrat die Richtplanrevision genehmigt.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 hat die Vorsteherin der Justizdirektion des Kantons Uri den gesamthaft revidierten Richtplan dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Gesamtrevision sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäußert:

- Bundesamt für Strassen ASTRA, 20. Juli 2012
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 24. Juli 2012
- Bundesamt für Verkehr BAV, 1. Juni 2012
- Bundesamt für Energie BFE, 20. Juli 2012
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 17. Juli 2012
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, 17. Juli 2012
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, 10. August 2012
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, 19. Juli 2012
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 14. Juli 2012
- Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, 13. Juli 2012

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Gesamtrevision hat das ARE (Schreiben vom 25. Mai 2012) die Kantone Bern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Glarus, Tessin und Wallis gebeten Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Artikel 11 Absatz 1 RPG).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Gesamtrevision hat das ARE eine Ämterkonsultation durchgeführt. Materiell geäußert haben sich:

- Bundesamt für Strassen ASTRA, 18. Juli 2013
- Bundesamt für Justiz BJ, 5. Juli 2013
- Bundeskanzlei BK, 16. Juli 2013
- GS-UVEK, 23. Juli 2013

Die Anliegen der Bundesstellen und Nachbarkantone wurden weitgehend berücksichtigt und in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2013 wurde die Raumplanungsfachstelle des Kantons Uri zum Entwurf des Prüfungsberichts angehört. Die Rückmeldung des Kantons erfolgte in Koordination mit der Vorsteherin der Justizdirektion des Kantons Uri. Aufgrund der Stellungnahme wurden einige Korrekturen und Anpassungen im Prüfungsbericht vorgenommen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat am 17. Dezember 2009 zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE und die Bundesstellen, wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen, im Rahmen eines Startgesprächs über die geplanten Arbeiten informiert. Mit der Aktennotiz vom 17. Dezember 2009 erstellte das ARE eine Übersicht der von der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) eingebrachten Punkte zu den Handlungsfeldern der kommenden Richtplanüberarbeitung.

Im Rahmen der Behördenvernehmlassung hat eine Vorprüfung durch den Bund stattgefunden. Diese wurde mit Vorprüfungsbericht vom 10. Februar 2012 abgeschlossen.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung wurden die Nachbarkantone durch den Kanton Uri zur Stellungnahme eingeladen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Die Überarbeitung des Richtplans startete 2006 mit der Testplanung Raumentwicklung Unteres Reusstal (REUR) und mit den Planungen zum Tourismusresort Andermatt (TRA). Die Gemeinden im Urserntal wurden regelmässig durch den Regierungsrat informiert und intensiv in die Arbeiten einbezogen. Mit den Gemeinden startete der Mitwirkungsprozess zum Richtplan im April 2011. An mehreren Gemeinderatsgesprächen wurde das Instrument des kantonalen Richtplans vorgestellt und über die Möglichkeit zur Mitwirkung informiert.

Der revidierte Richtplan lag vom 16. September bis 11. November 2011 öffentlich auf. Die Richtplandokumente waren während der Auflagefrist im Rathaus in Altdorf einsehbar. Zudem wurden die Dokumente auf dem Internet unter www.ur.ch aufgeschaltet.

3.2 Grundlagen der Richtplanung

Für die Erarbeitung des Richtplans und dessen Anpassungen sind Grundlagen in allen Sachbereichen von Bedeutung. Dazu gehören einerseits die Konzepte und Sachpläne des Bundes und die Richtpläne der Nachbarkantone, andererseits aber auch die durch den Kanton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen.

Die genutzten Grundlagen sind im Kapitel 11 „Grundlagenverzeichnis“ des Richtplans aufgeführt. Es ist eine umfassende Sammlung aus Strategien, Leitbildern, Planungsberichten, Richtlinien, Gesetzen und Regierungsratsbeschlüssen.

Eine wichtige Grundlage für eine lenkende Siedlungsentwicklung ist das Projekt Raum+ Uri, welches eine kantonale Übersicht zu den Siedlungsflächenpotenzialen für 2009 ermittelt hat. In die Totalrevision des Richtplans sind diese bisher zu wenig eingeflossen. Wünschenswert sind zum Beispiel eine Aufschlüsselung der Bauzonen und -reserven nach Gemeinden, eine Abschätzung des Bedarfs an Bauzonen anhand der Bevölkerungsentwicklung für die nächsten 15 Jahre. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) sollten mit Hilfe dieser Daten gezielt Massnahmen zum Umgang mit dem Siedlungsgebiet festgelegt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten RPGs sind die Grundlagen gemäss ergänztem Artikel 6 und 8 RPG im Bereich Siedlung zu ergänzen.

3.3 Inhalt des Richtplans

3.31 Vollständigkeit des Richtplans

Der Kanton Uri behandelt in seinem Richtplan die für ihn wichtigsten raum- und richtplanrelevanten Themen. Gemessen an den Anforderungen an eine Richtplanung der 3. Generation sind im Richtplan Uri alle relevanten Themen behandelt.

3.32 Einleitung (Kapitel 1)

Zweck und Aufgaben der kantonalen Richtplanung (1.1), Aufbau und Gliederung des Richtplans (1.2), Richtplanverfahren (1.3)

Der Kanton möchte seine gewünschte Entwicklung aktiv steuern, indem er raumordnungspolitische Zielsetzungen, Festlegungen und Abstimmungsanweisungen im Richtplan formuliert. Hauptaufgaben des Richtplans sind neben der räumlichen Abstimmung und Koordination auch das Berücksichtigen der Aktivitäten von Bund und Gemeinden und der Einklang zwischen der räumlichen Entwicklung, den Vorgaben der Regierungspolitik und der Finanzplanung des Kantons. Für den Kanton ist der Richt-

plan somit ein strategisches, wie auch dynamisches Arbeitsinstrument, welches aktiv genutzt werden soll.

Der Bund erachtet den Aufbau als logisch und nachvollziehbar, wobei der Anspruch auf Kohärenz gegeben ist.

Nachhaltige Entwicklung (1.4)

Die nachhaltige Entwicklung als Grundsatz zur Aufgabenerfüllung im Richtplan festzulegen zeigt, dass der Kanton seine Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen wahrnehmen will. Eine Abschätzung der Wirkungen konkreter Ziele und Vorhaben in den drei Dimensionen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft kann zur Aufdeckung von Zielkonflikten beitragen. Der Kanton gibt sich deshalb selbst die Aufgabe diese Wirkungsabschätzungen bei Richtplananpassungen durchzuführen. Der Bund geht davon aus, dass die bestehenden Vorgaben und Massnahmen im Richtplan ebenfalls auf ihre Vereinbarkeit mit einer nachhaltigen Entwicklung geprüft worden sind

Hinweis: Eine textliche Erläuterung, insbesondere zur Beurteilung der Wirkungen und zu allfälligen Optimierungen der raumordnungspolitischen Ziele, Festlegungen und Abstimmungsanweisungen würde diesen guten Grundsatz des Kantons noch besser unterstützen.

Der Kanton Uri ist einer der wenigen Kantone, welcher die Herausforderungen des Klimawandels an die Raumplanung im Richtplan anspricht. Leider wird dann im eigentlichen Richtplan darauf verzichtet, Grundsätze und Massnahmen zu formulieren, mit denen man diese Herausforderung angehen will. Das ARE betont, dass sich die Raumentwicklung in Zukunft vermehrt mit der Anpassung an den Klimawandel beschäftigen muss, gerade auch im Hinblick auf die „Strategie der Anpassung an den Klimawandel“ des Bundes.

Monitoring und Controlling (1.5)

Im Rahmen eines periodischen Monitorings und Controllings (alle 4 Jahre), soll die Abstimmung zwischen einer prozessorientierten, räumlichen Entwicklung mit der kantonalen Finanzplanung geschaffen werden.

Zur Unterstützung einer vorausschauenden Planung und Prioritätensetzung konkreter Vorhaben scheint dieser Ansatz zielführend und ist zu begrüßen. Der Bund geht davon aus, dass richtplanrelevante Entscheidungen dieser Abstimmung periodisch in den Richtplan einfließen.

3.33 Raumkonzept Uri (Kapitel 2)

Der Kanton Uri legt seine erwünschte räumliche Entwicklung im Raumkonzept Uri fest, welches die übergeordneten Visionen abbildet und für alle Sachbereiche eine räumliche Gesamtstrategie zur erwünschten nachhaltigen Entwicklung beinhaltet. Der Bund

begrüssst das Raumkonzept Uri, welches im Sinne des revidierten RPGs als verbindlicher Teil des Richtplans verstanden wird.

Siedlung (2.2)

Der Bereich Siedlung weist Grundsätze und Umsetzungen einer Siedlungsentwicklung nach innen (z. B. hochwertige Wohnqualität, Siedlungsbegrenzung) und die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr auf, zudem werden Vorgaben für Wirtschaftsstandorte definiert.

Für den Bund entsprechen insbesondere die Grundsätze - Siedlungsbegrenzung, inneren Verdichtung und Mobilisierung von Siedlungsflächenpotenzialen - zu grossen Teilen den Stossrichtungen des revidierten RPGs. Der Kanton zeigt auf, dass er seine Lenkungen im Bereich Siedlungsentwicklung wahrzunehmen gedenkt und setzt dies dann auch in den konkreten Massnahmen des Kapitels Siedlung weiter fort.

3.34 Raum- und Zentrenstruktur (Kapitel 3)

Raumstruktur (3.2)

Das Kantonsgebiet Uri ist in Entwicklungspole (unteres Reusstal, Urserental, Gotthardraum), ländliche Gemeinden (Seitentäler, oberes Reusstal) und äussere Seegemeinden gegliedert. Die Räume und Regionen sollen sich gemäss Richtplan siedlungsmässig, wirtschaftlich, kulturell, landwirtschaftlich und touristisch individuell positionieren und entwickeln.

Hinweis: Die Abstimmungsanweisung 3.2-4 „Touristisches Entwicklungsgebiet Urserental“ sollte mit einem Querverweis zum Koordinationsblatt 8.3 „Skiinfrastrukturanlagen Urserental“ ergänzt werden.

Öffentliche Bauten und Anlagen (3.3)

Öffentliche Bauten und Anlagen sind neben Spitälern, Schulen, Freizeitanlagen und Sportstätten auch Durchgangsplätze für Fahrende. Bereits die richtungsweisende Festlegung zum Kapitel beinhaltet die sehr guten Grundsätze, dass Standorte bedürfnisgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend zu realisieren sind. Das ARE begrüsst zudem, dass der Kanton bei der Suche nach geeigneten Standorten für Durchgangsplätze die Federführung übernimmt (Abstimmungsanweisung 3.3-3). Der Kanton sollte bei der Installation und dem Betrieb von Durchgangsplätzen für Fahrende, den aktuellen Standbericht 2010 berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Prüfung und Installation von Durchgangsplätzen für Fahrende im Kanton Uri ist der aktuelle Standbericht 2010 zu berücksichtigen.

3.35 Siedlung (Kapitel 4)

Siedlungsentwicklung und –begrenzung (4.1)

Die besiedelbare Fläche des Kantons Uri ist durch die Topographie, die geographischen Gegebenheiten und die unterschiedlichen Nutzungsansprüche beschränkt.

Das ARE begrüsst die Festlegungen im Bereich Siedlung, mit welchen eine aktive Siedlungssteuerung realisierbar ist. Das Ziel, der Zersiedlung entgegenzuwirken, wird durch gute Siedlungsmassnahmen, wie z. B. Siedlungsbegrenzungslinien, Mobilisierung vorhandener Siedlungsflächen und -potenziale und Siedlungsgestaltung und -infrastruktur erheblich unterstützt.

Das ARE weist darauf hin, dass das revidierte RPG unter anderem Mindestanforderungen an die Richtpläne im Bereich Siedlung enthält. Die vorliegende Gesamtüberarbeitung enthält bereits zahlreiche Elemente, welche auch imrevidierten RPG vorgesehen sind. Der Kanton muss aber davon ausgehen, dass im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG- weitergehende Festlegungen des Kapitels Siedlung im Richtplan sowie der zugehörigen Grundlagen notwendig werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten RPGs sind die Richtplanfestlegungen im Bereich Siedlung zu überprüfen und anzupassen.

Im Vorprüfungsbericht begrüsst der Bund noch die Anforderungen für Neueinzonungen (Abstimmungsanweisung 4.1-2), insbesondere die vorzunehmenden kompensatorischen Auszonungen. Diese Massnahme wurde nun dahingehend abgeschwächt, dass kompensatorische Auszonungen nur noch aufzuzeigen sind. Das heisst, dass in einem ersten Schritt von den Gemeinden dargestellt werden muss, welche Flächen bei einer Neueinzonung zur kompensatorischen Auszonung in Frage kommen würden. Offen bleibt jedoch, ob dann überhaupt kompensatorische Auszonungen vorgenommen werden müssen. Der Kanton sollte ein Vorgehen zur Umsetzung der kompensatorischen Auszonungen erarbeiten.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton Uri erarbeitet ein Vorgehen, wie bei Neueinzonungen kompensatorische Auszonungen vorzunehmen sind.

Siedlungsgestaltung und –infrastruktur (4.2)

Siedlungen sollen gemäss Richtplan eine hohe Qualität bieten. Dies soll durch systematische Erneuerung der Bausubstanz, bewusste Gestaltung der bebauten und unbebauten Flächen und sinnvoll geplante Infrastrukturen erzielt werden.

Der in der richtungsweisenden Festlegung gut formulierte Grundsatz einer gezielten Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung der Wohnqualität und des Ortsbildschutzes wurde leider in den Abstimmungsanweisungen nicht wieder aufgenommen. Gerade in der Abstimmungsanweisung 4.2-2 „Siedlungsgestaltung und -erneuerung“ könn-

ten Vorgaben für Siedlungsdichten unter Berücksichtigung der Wohnqualität und des Ortsbildschutzes einen zusätzlichen Beitrag zur höheren Siedlungsqualität leisten.

Entwicklungsschwerpunkte (4.3)

Mit der Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) mit unterschiedlichen Standortprofilen und Qualitäten bezweckt der Kanton Konzentrationen nach den Spezifizierungen: Dienstleistung, Wohnen, Industrie, Gewerbe und nichttouristische Siedlungsentwicklung.

Die ESP im Sinne einer Positivplanung festzulegen ist zweckmässig und zielführend. Es bleibt jedoch offen, welche allgemeinen Kriterien für die ESP gelten, z. B. Mindestgrösse, Stand der Überbauung, Gestaltung, öV-Güteklasse, sollen Neueinzonungen möglich sein oder dürfen nur bestehende Bauzonen genutzt werden. Zumindest für die Ausscheidung und Festsetzung neuer Standorte für ESP sind solche Informationen notwendig.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Für die ESP müssen im Richtplan raumrelevante Informationen, wie z. B. Standortkriterien vorliegen.

In Flüelen ist ein ESP für „Wohnen und Tourismus“ (Abstimmungsanweisung 4.3-7) als Vororientierung vorgesehen. Der dort angestrebte Rückbau von Gewerbebetrieben dürfte grundsätzlich zu einer positiven Aufwertung der Uferlandschaft führen. Gemäss ENHK sollte der Kanton in den weiteren Planungsschritten und für eine spätere Festsetzung darauf achten, dass diese positive Aufwertung nicht mit dominanten und das Seeufer prägenden Wohn- und Tourismusbauten vermindert wird. Als Massnahme ist entlang des Ufers und entlang von empfindlichen Lebensräumen eine sowohl aus landschaftlicher wie aus ökologischer Sicht genügend grosse Pufferzone auszuscheiden. Ausserdem müssen potentielle Konflikte mit dem angrenzenden BLN und den ISOS-Objekten aufgezeigt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Vor einer späteren Festsetzung des ESP in Flüelen müssen potentielle Konflikte mit dem BLN und den ISOS-Objekten aufgezeigt und einer Lösung zugeführt werden. Die ENHK steht für die frühzeitige Beurteilung allfälliger Vorprojekte zur Verfügung.

Es ist positiv zu werten, dass die in der Vorprüfung geforderte Berücksichtigung der Abstimmungsanweisung 6.2-2 „Sicherung der Fruchtfolgeflächen“ neu durch einen Querverweis explizit erwähnt sind.

Ortsbilder und Kulturdenkmäler (4.4)

Das Kapitel 4.4 umfasst neben den Abstimmungsanweisungen für Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), auch die für historische Verkehrswege (IVS) und archäologische Fundstellen. Alle diese Objekte sind zusätzlich auch Inhalt des kantonalen Schutzinventars.

Seit der Vorprüfung wurde das Kapitel 4.4 überarbeitet. Sowohl IVS als auch Objekte des kantonalen Schutzinventars sind nun besser in den Erläuterungen und Abstimmungsanweisungen integriert und koordiniert. Die textlichen Ergänzungen ergeben ein in sich harmonisches Kapitel.

Weiler (4.5)

Gemäss Richtplan sollen ländliche, ganzjährig bewohnte Weiler erhalten und „sinnvoll weiterentwickelt“ werden können. Die im Richtplan enthaltene Definition der für eine Zone gemäss Artikel 33 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1, RPV) in Frage kommenden Kleinsiedlungen und die aufgezählten Kriterien entsprechen den Vorgaben des Bundesrechts.

In der „Ausgangslage“ wird dargelegt, dass verschiedene Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen Weilerzonen ausweisen, die in vielen Fällen nicht den bundesrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Gemäss Grundlagenpapier „Weilerzonen Uri“ vom Februar 2011 handelt es sich dabei offenbar um „Kleinsiedlungen“, die mehrere Kriterien für die Ausscheidung einer Zone im Sinne von Artikel 33 RPV nicht erfüllen. Sie figurieren zwar nicht im Richtplan, sind aber trotzdem als Weilerzonen ausgeschieden, oft mit überdimensioniertem Perimeter in denen gemäss kommunalem Zonenreglement Neubauten zugelassen sind.

Auftrag im Rahmen der Genehmigung: Der Kanton informiert das ARE innert zwei Jahren darüber, wie er mit eingezonten „Kleinsiedlungen“, die eines oder mehrere Kriterien für die Ausscheidung einer Zone im Sinne von Artikel 33 RPV nicht erfüllen, umzugehen gedenkt.

In der Abstimmungsanweisung 4.5-1 „Bezeichnung der Weiler“ werden die in Frage kommenden und vom Bund zu genehmigenden Kleinsiedlungen aufgelistet (alle bereits eingezont). Gemäss kantonalem Grundlagenpapier vom Februar 2011 entsprechen diese generell den Kriterien des Richtplans, für viele wurden die Zonen jedoch zu grosszügig ausgeschieden. Zwar untersagt der Richtplan Neubauten in diesen Weilern und die Gefahr einer unerwünschten und bundesrechtswidrigen Bautätigkeit ist somit theoretisch gering: allerdings lassen die kommunalen Zonenreglemente der entsprechenden Gemeinden Neubauten zu. Die Zonenreglemente sind daher im Sinne des Richtplans zu interpretieren. Bei den nächsten Revisionen der Nutzungspläne sind diese an die Vorgaben des Richtplans anzupassen und die Zonenperimeter auf das bereits überbaute Gebiet zu reduzieren, wie dies richtigerweise in der Abstimmungsanweisung 4.5-2 „Umsetzung der Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung“ erwähnt ist.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die kommunalen Zonenreglemente sind im Sinne des Richtplans zu interpretieren. Bei den nächsten Nutzungsplanrevisionen sind sie an die Vorgaben des Richtplans anzupassen und die Zonenperimeter auf das bereits überbaute Gebiet zu reduzieren.

Die im Richtplan verwendeten Begriffe „sinnvoll weiterentwickeln“ und „massvolle Entwicklung“ sind zurückhaltend zu interpretieren. Das Errichten von Neubauten ist, wie es die Abstimmungsanweisung 4.5-2 richtig besagt, nicht möglich. An-, Um-, Ersatz-, Neben- und Kleinbauten können in einer Weilerzone an sich zugelassen werden. Das ARE weist dennoch darauf hin, generell Zurückhaltung zu üben, um Ortsbild und Charakter der Weiler nicht zu gefährden.

Es ist ausserdem darauf zu achten, dass die Ausscheidung einer Weilerzone die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe inner- und ausserhalb von Kleinsiedlungen nicht behindert und insbesondere nicht dazu führt, dass Landwirtschaftsbetriebe bzw. landwirtschaftliche Bauten aus Kleinsiedlungen hinausgedrängt werden.

Hinweis: Die Ausscheidung einer Weilerzone darf nicht dazu führen, dass Landwirtschaftsbetriebe bzw. landwirtschaftliche Bauten aus Kleinsiedlungen hinausgedrängt werden.

Weilerzonen gemäss Artikel 33 RPV sind „Nichtbaugebiete/-zonen“. Sie erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 15 RPG nicht. In den Vorprüfungsunterlagen wurde dies auch so geschrieben. In den nun vorliegenden Unterlagen wurde diese Aussage leider gestrichen. Gerade in der Abstimmungsanweisung 4.5-2 „Umsetzung der Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung“ wäre sie aber wichtig, insbesondere auch deshalb weil das kantonale Planungs- und Baugesetz (Art. 31) die Weilerzonen unter den Bauzonen aufführt. Zumindest in den Nutzungsplänen ist festzuhalten, dass Weilerzonen gemäss Artikel 33 RPV Nichtbauzonen sind. Baubewilligungen bedürfen entsprechend der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde.

Weiterhin ist festzuhalten, dass Weilerzonen zwar im klassischen Sinn keine Bauzonen sind, die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind dennoch bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Abstimmungsanweisung 4.5-2 „Umsetzung der Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung“ wird wie folgt korrigiert: „...Die in den Weilerzonen müssen beim Nachweis der geschaffenen Bauzonen-Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse nicht zu berücksichtigen werden.“

Verkehrsintensive Einrichtungen (4.6)

Das Kapitel wurde nach den Hinweisen und Aufträgen aus der Vorprüfung überarbeitet. Neu unterscheidet der Kanton Uri nur noch drei Arten von verkehrsintensiven Einrichtungen. Für diese sind in den Abstimmungsanweisungen zweckmässige Aufträge an Kanton und Gemeinden formuliert. Der Bund begrüsst insbesondere die Standortplanung für neue VE, welche nur noch im ESP Schattdorf zugelassen sind.

Touristische Zweitwohnungen (4.7)

Durch die Annahme der Volksinitiative "Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!" am 11. März 2012 wird der Anteil an Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und an der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche auf 20 Prozent pro Gemeinde beschränkt (Art. 75b Abs. 1 Bundesverfassung (BV)). Die Arbeiten zur Umsetzung der Volksinitiative sind im Gang. Die Verordnung über Zweitwohnungen ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Im Anhang der Verordnung werden pro Kanton die Gemeinden aufgelistet, bei denen zu vermuten ist, dass ihr Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt (Daten des Bundesamtes für Statistik BfS).

Da der Kanton in den Erläuterungen und Abstimmungsanweisungen für die Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg höhere Zweitwohnungsanteile als 20% vorgesehen hat, können diese vom Bund aufgrund der neuen Ausgangslage nicht in der vorliegenden Fassung genehmigt werden. Damit der Kanton über eine genehmigungsfähige Planungsgrundlage verfügt, sind im Rahmen der Genehmigung Änderungen im Erläuterungstext und den Abstimmungsanweisungen vorzunehmen.

Änderungen im Rahmen der Genehmigung: Für die ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen sind Artikel 75b und 197 Ziffer 9 Bundesverfassung (BV), die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen sowie die späteren Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung von Artikel 75b BV massgebend.

Der Erläuterungstext wird in der „Ausgangslage“ wie folgt ergänzt: „Die Einheimischen sind zudem mit steigenden Boden- und Mietpreisen konfrontiert und für die Gemeinden resultieren hohe Infrastrukturkosten. Durch die Annahme der Volksinitiative "Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!" wird der Anteil an Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und an der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche auf 20 Prozent pro Gemeinde beschränkt. Die Verordnung über Zweitwohnungen ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Im Anhang der Verordnung werden pro Kanton die Gemeinden aufgelistet, bei denen zu vermuten ist, dass ihr Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt. Durch den Bau des Tourismusresort Andermatt (TRA) wird das touristische Bettenangebot (Hotellerie, Zweitwohnungen) im Kanton stark erhöht.“

Der Erläuterungstext wird in „Abstimmungsbedarf und Ziele“ wie folgt angepasst: „In den von der Zweitwohnungsproblematik betroffenen Tourismusgemeinden* ist der Bau von neuen Zweitwohnungen nur in Ausnahmefälle möglich und wird von Artikel 4 und 5 der Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 geregelt. Die Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg sind Gebiete, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen für die Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, die Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen und eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen. soll der Zweitwohnungsanteil nicht über 50 Prozent stiegen.“

Der Erläuterungstext wird in „Lösungsansätze“ wie folgt ergänzt: „Der Kanton strebt im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an.“

* Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen

Der Grundsatz, dass in Gemeinden mit einem Anteil von mehr als 20 Prozent Zweitwohnungen nur noch Erstwohnungen bewilligt werden können, ergibt sich direkt aus Artikel 75b BV. Werden Zweitwohnungen jedoch qualifiziert touristisch bewirtschaftet, so kann dies zu "warmen" Betten und hotelähnlichen Beherbergungsformen führen, was den Bau solcher Zweitwohnungen wiederum zulassen würde.

Änderungen im Rahmen der Genehmigung:

Der Text der Abstimmungsanweisung 4.7-1 „Massnahmen zur Zweitwohnungspolitik“ wird wie folgt angepasst: „Der Kanton legt gemeinsam mit den Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg des Urserntals und auf einer Auslegeordnung basierend seine Ziele und Strategien in der Zweitwohnungspolitik fest. ~~Dies gilt ebenfalls für die Gemeinde Seelisberg. Da die~~ Zweitwohnungsquote ~~soll nicht~~ über 50 20 Prozent ~~steigen~~ ist, gilt für diese Gemeinden die Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012. In diesen Gemeinden können Zweitwohnungen nur im Rahmen der Verordnung bewilligt werden. ~~Wo notwendig, erlassen die~~ Die Gemeinden erlassen im Rahmen....“

„Ist in ~~weiteren~~ Gemeinden ein Verlagerungsdruck aus den umliegenden Tourismusgemeinden im Bereich Erst- und Zweitwohnungen zu erkennen, begrenzt der Kanton die Zunahme von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten“). Auch für diese Gemeinden werden Ziele, und Strategien und Massnahmen zur Zweitwohnungspolitik gemäss Artikel 8 Absatz 3 RPG definiert....“

Der Text der Abstimmungsanweisung 4.7-2 „Monitoring und Controlling der Zweitwohnungen“ wird wie folgt angepasst: „Übersteigt der Zweitwohnungsanteil ~~50~~ 20 Prozent, sind der Handlungsbedarf...“

Gemäss Artikel 8, Absatz 2 und 3 RPG sind im kantonalen Richtplan insbesondere Gebiete zu bezeichnen, in denen Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen. Die zu ergreifenden Massnahmen bezwecken insbesondere eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen, die Förderung der Hotellerie und preisgünstiger Erstwohnungen. Das Gesetz sieht für die Richtplananpassung eine Frist bis Mitte 2014 vor. Die in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitete Anwendungshilfe des ARE „Zweitwohnungen – Anforderungen an die kantonalen Richtpläne“ vom Mai 2013 soll eine Unterstützung bieten, welche Richtplaninhalte abgehandelt werden müssen.

Die Vorgaben/Massnahmen der Abstimmungsanweisung 4.7-1 „Massnahmen zur Zweitwohnungspolitik“ an die Gemeinden, welche im Rahmen der kommunalen Pla-

nung erlassen werden sollen, entsprechen zu einem grossen Teil den in Artikel 8 Absatz 3 RPG geforderten Massnahmen. Nach Einschätzung des ARE erfüllt der Kanton Uri damit die gesetzlichen Anforderungen auf Stufe Richtplanung.

Das ARE weist zusätzlich darauf hin, dass ein möglicher Verlagerungsdruck in den Gemeinden auch mit Hilfe des vorgesehenen Monitorings in Abstimmungsanweisung 4.7-2 „Monitoring und Controlling der Zweitwohnungen“ festgestellt werden kann. Die Ergebnisse dieses Monitorings könnten somit ein fester Bestandteil des 4-jährigen Berichts an das ARE werden.

3.36 Mobilität (Kapitel 5)

Koordinierte Verkehrspolitik (5.1)

Der Kanton strebt eine verkehrsträgerübergreifende Politik an. Dafür ist gemäss Richtplan eine frühzeitige Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden geplant. Die Absicht des Kantons, zusammen mit den involvierten Bundesämtern ein Strategiepapier zu einer koordinierten Verkehrspolitik zu erarbeiten, wird vom Bund ausdrücklich begrüsst.

Laut Abstimmungsanweisung 5.1-1 „Koordinierte Verkehrspolitik“ erwartet der Kanton vom Bund, dass für die Zeit der Sanierung des Gotthardstrassentunnels, ein Bahnverlad für Lastwagen nördlich des Kantons Uri zu prüfen sei.

Die Abklärungen zu dieser Frage liefen unter Federführung von ASTRA und BAV. Das BAV macht darauf aufmerksam, dass für die Zeit der Sanierung des Gotthardstrassentunnels auch eine Rollende Landstrasse über kurze Distanz (Kurz-RoLa) für LKW ab Rynächt geprüft wurde. Im Sinne einer koordinierten Verkehrspolitik weisen die SBB darauf hin, dass solange die Neubaustrecke Axen nicht realisiert ist, ein Bahnverlad nördlich des Kantons Uri die Schienenkapazität auf der Transitachse beeinträchtigen wird. In den laufenden Planungen zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) wird die Neubaustrecke Axen bei der Sanierung des Gotthardstrassentunnels nicht zur Verfügung stehen. Lösungsansätze für den Bahnverlad von Lastwagen sind aus Sicht SBB auch innerhalb des Kantons Uri zu prüfen und sind auch Gegenstand der oben erwähnten Abklärungen. Auch das ASTRA weist darauf hin, dass in Zusammenhang mit der 2. Gotthardröhre die Option einer Kurz-RoLa bestehen bleiben muss.

Der Kanton gibt sich in der Abstimmungsanweisung 5.1-2 „Erarbeitung von Strategien je Verkehrsträger“ selbst den Auftrag, verschiedene Strategien zu erarbeiten und diese periodisch zu überprüfen. Das ASTRA anerkennt den Willen des Kantons gemeinsam eine Strategie Strasse zu erarbeiten. Diese Strategie wird dann als Grundlage für den Richtplan gelten, wobei die wichtigsten Ergebnisse, wie z. B. Massnahmen oder Aufträge mit dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan einfließen müssen.

Die bereits bestehende Strategie Strasse wurde noch ohne Mitwirkung des ASTRA erarbeitet. Der Bund betrachtet die bestehende Strategie Strasse lediglich als Grundlage zum Richtplan. Für den Bund entstehen daraus keine finanziellen oder behördlichen Verbindlichkeiten.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Nach der Erarbeitung der Strategien in den Bereichen Strasse, Schiene und Langsamverkehr, müssen die richtplanrelevanten Massnahmen und Aufträge im Richtplan (Text und Karte) behandelt und dargestellt werden.

Nationalstrassen (5.2)

Das Kapitel zu den Nationalstrassen wurde seit der Vorprüfung nach den geänderten Kompetenzen des Bundes ausgerichtet. Neu formuliert der Kanton seine Bedürfnisse an den Bund bzw. an das ASTRA, da seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008, die Kompetenz für die Nationalstrassen beim Bund liegt.

In der Abstimmungsanweisung 5.2-3 „Verlegung Kantonsstrasse im Bereich Anschluss A4 Altdorf (Flüeler Kreisel)“ ist die Verlegung der Kantonsstrasse entlang der SBB, sowie eine Über- bzw. Unterführung der SBB-Gleise thematisiert. Da die SBB bei dieser Verlegung direkt betroffen ist, ist sie in die Arbeiten mit einzubeziehen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung und eine nächste Richtplananpassung: Bei einer Verlegung der Kantonsstrasse im Bereich Anschluss A4 Altdorf (Flüeler Kreisel) ist zusätzlich die SBB in die Arbeiten mit einzubeziehen und unter Beteiligte aufzuführen.

Kantonsstrassen (5.3)

Der Kanton strebt laut Richtplan eine optimale Weiterentwicklung des kantonalen Strassennetzes an. Dies soll nach den Grundsätzen der „Strategie Strasse“ geschehen.

In Bezug auf den Unterhalt der Passstrassen, welcher in der „Strategie Strasse“ erwähnt wird, weist der Kanton Bern nochmals auf eine Differenz hin, welche bereits im Rahmen der Mitwirkung zum Entwurf des revidierten Richtplans Uri (Stellungnahme vom 9. November 2011) thematisiert wurde. In „Kapitel 5.3 Kantonsstrasse“ steht in den Abstimmungen und Zielen, dass das Strassennetz des Kantons Uri gemäss den Grundsätzen der „Strategie Strasse“ zu betreiben, zu unterhalten und auszubauen ist. In der „Strategie Strasse“ steht, dass auf den eigentlichen Passabschnitten, welche keine unmittelbare Erschliessungsfunktion haben, sondern einzig die Verbindung zwischen zwei Tälern sicherstellen, der bauliche Unterhalt in der Tendenz reduziert wird. Darunter fällt nach Erachten des Kantons Bern auch die Sustenpassstrasse (inkl. Scheiteltunnel).

Dies tangiert den Kanton Bern in so fern, da auf Berner Seite umfangreiche und kostenintensive Tunnelanierungsprojekte, unter anderem auch im Zusammenhang mit der Sustenpassstrasse, in Arbeit sind. Es besteht somit ein Koordinationsbedarf zwischen den Kantonen Uri und Bern, mit dem Ziel, den Erhaltungsstandard auf beiden Pässeiten abzugleichen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Uri nimmt zur Klärung bezüglich der Koordination des Unterhalts der Sustenpassstrasse und für eine allfällige vertiefere Zusammenarbeit bzw. Koordination den Kontakt mit den entsprechenden Fachstellen des Kantons Bern auf.

Die ENHK begrüsst die in der Abstimmungsanweisung 5.3-2 „Flankierende Massnahmen West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd“ geplante Verkehrsentslastung von Altdorf, die sich auch auf das Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) positiv auswirken dürfte. Im Rahmen der Realisierung der Verbindung sind die Nutzungsziele des ISOS zu berücksichtigen.

Laut Abstimmungsanweisung 5.3-3 „Anpassung Verkehrsanlagen Unteres Reusstal“ soll das bestehende Strassennetz im Unteren Reusstal gemäss dem regionalen Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Unteres Reusstal und der „Strategie Strasse“ angepasst werden. Der Bund weist darauf hin, dass sowohl das rGVK Unteres Reusstal als auch die „Strategie Strasse“ lediglich als Grundlagen für den Richtplan gelten. Eine Festsetzung der darin beschriebenen Massnahmen via Richtplan ist nicht möglich. Eine Behördenverbindlichkeit für den Bund entsteht erst, wenn die Massnahmen die diesen Grundlagen entspringen und richtplanrelevant sind, als eigenständige Massnahmen im Richtplan (Text und Karte) behandelt und vom Bundesrat genehmigt wurden.

Genehmigungsvorbehalt: Die Abstimmungsanweisung 5.3-3 „Anpassung Verkehrsanlagen Unteres Reusstal“ wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass sowohl das regionale Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal als auch die „Strategie Strasse“ lediglich als Grundlagen für den Richtplan dienen und sich daraus keine Behördenverbindlichkeit für den Bund ableitet.

Öffentlicher Verkehr (5.4)

Die Transportketten des öffentlichen Verkehrs spielen laut Kanton eine bedeutende Rolle. Anbindungen ans nationale und regionale Bahnnetz sowie Bus- und Schiffsanbindungen sollen gewährleistet, erhalten und ausgebaut werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Verbesserung der Erreichbarkeit.

In der Abstimmungsanweisung 5.4-2 „Bahnhöfe und Anbindungspunkte“ setzt sich der Kanton für die Bedienung der Gotthardbergstrecke mit IR-Leistungen ein. Die SBB weisen darauf hin, dass dies wahrscheinlich als Regio-Express (RE) anstatt Inter-Region (IR) geführt wird, was bezüglich Abgeltung von Regionalverkehrsleistungen relevant ist.

Für die in der Abstimmungsanweisung 5.4-3 „IR-Halte in Altdorf“ angesprochene Angebotsplanung, liegt laut SBB aktuell noch keine Fahrplanplanung vor. Mit der Vereinbarung vom 20. Dezember 2012 haben sich das BAV und die SBB verpflichtet, gemeinsam mit dem Kanton Uri für den Ausbau des Bahnhofs Altdorf zum Kantonsbahnhof Uri bis Ende 2016 ein baureifes Projekt auszuarbeiten, welches auf einen künftigen Halt der durch den Basistunnel verkehrenden IC's im Bahnhof Altdorf ausgerichtet ist. Die Umsetzung dieses Projekts soll bis spätestens 1.5 Jahre nach Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels erfolgen. Die fahrplantechnische Machbarkeit eines Schnellzughalts in Altdorf ist von Seiten SBB im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung in Abklärung.

Räumliche Einbindung der NEAT (5.5)

Die NEAT ist für die räumliche Entwicklung des Kantons Uri sehr bestimmend. Der Kanton schafft mit dem Kapitel 5.5 „Räumliche Einbindung der NEAT“ eine sehr gute Grundlage zur Realisierung und Unterstützung der Arbeiten.

Die Abstimmungsanweisung 5.5-2 „Zweite Bauetappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammlinie“ gibt die Inhalte des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene wieder. Die SBB weisen darauf hin, dass die in der Abstimmungsanweisung und in der richtungsweisenden Festlegung enthaltene Formulierung „Umfahrung von Flüelen auf der Stammlinie ...“ unklar ist. Die Stammlinie ist die heutige Linienführung, die durch die Ortschaft Flüelen führt. Mit dem Bau der Neubaustrecke (NBS) Axen soll Flüelen umfahren und die durch Flüelen führende Stammlinie aufgehoben werden. Die Ortschaft Flüelen kann also nicht auf der Stammlinie umfahren werden. Dazu braucht es eine neue Linienführung.

3.37 Natur und Landschaft (Kapitel 6)

Der Sachbereich Natur und Landschaft ist umfassend und ausgezeichnet erarbeitet.

Landschaft und Biodiversität (6.1)

Das kantonale Gebiet besteht auch zu einem grossen Teil aus Natur- und Kulturlandschaften, die es zu sichern gilt. Die Biodiversität soll laut Kanton über die Vernetzung strukturreicher Kulturlandschaften erhalten werden.

Das VBS stellt fest, dass sich einige Perimeter von Landschaften von nationaler oder kantonaler Bedeutung und Naturobjekte grösser als 1 ha (Abstimmungsanweisung 6.1-2 „Landschaftsschutzgebiete“) mit bestehenden Schiessplätzen überschneiden. Die Schiessplätze Schweig/Ebnen, Sunnsbiel und Pizzo Centrale (Sachplan Militär, Objektblätter 04.215, 04.219, 04.220) befinden sich im Kernbestand der Armee und werden dementsprechend militärisch genutzt. Für das VBS ist es wichtig, dass die militärischen Nutzungen und Interessen in diesen Gebieten bei der Planung berücksichtigt werden.

In der Abstimmungsanweisung 6.1-6 „Unterstützung von Pärken“ sichert der Kanton seine Unterstützung zur Realisierung von möglichen Parkprojekten zu. Für den Fall, dass sich ein Parkprojekt entwickelt, weist das ARE darauf hin, dass für das Parklabel eine räumliche Festsetzung im Richtplan Voraussetzung ist. Perimeter, Ziele und mögliche Konflikte müssen dargestellt sein, damit der Park im Richtplan den Koordinationsstand Festsetzung erhalten kann. Das ARE hat dazu 2009 ein „Merkblatt: Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan“ erarbeitet.

Landwirtschaft (6.2)

Das Thema Landwirtschaft, insbesondere der Umgang mit der knappen Ressource Kulturland, wird im Richtplan gut dargestellt.

Um sein Kontingent an Fruchtfolgeflächen (FFF) zu erhalten, musste der Kanton neue Lösungen finden. Durch Siedlungsentwicklung und Infrastrukturprojekte (NEAT, Schwerverkehrszentrum) sind FFF verloren gegangen. Bodenkundliche Untersuchungen ergaben, dass durch Bodenverbesserungsmassnahmen neue FFF geschaffen werden können. Der daraus resultierende Ansatz der Abstimmungsanweisung 6.2-2 „Sicherung der FFF“, bei neuen Projekten eine Interessenabwägung vorzunehmen, ist deshalb sehr zu begrüssen. Das Ziel, FFF grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten, wird so unterstützt.

Ebenfalls unterstützend, zum quantitativen und qualitativen Erhalt von FFF, wirken die weiteren Ansätze der Abstimmungsanweisung 6.2-2 zur Sicherung der FFF, wie z. B. Kompensation durch Bodenverbesserungsmassnahmen auf Zielflächen und keine Ausscheidung von FFF in Gewässerräumen. Die Abstimmungsanweisung 6.2-2 wird vom Bund vollumfänglich unterstützt.

Hinweis: Gemäss Rundschreiben des ARE vom 4. Mai 2011 zum „Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum“, müssen FFF innerhalb des Gewässerraums separat ausgeschieden werden. Diese Böden können weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.

Bauen ausserhalb der Bauzone (6.4)

Dieses Kapitel beschäftigt sich einerseits ganz grundsätzlich mit den Bauten ausserhalb der Bauzonen. Im Kanton Uri gibt es rund 10'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Zu einem überwiegenden Teil handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, wobei hier die Stabilisierung der Anzahl Bauten und deren gute Einpassung in die Landschaft angestrebt wird. Andererseits beschäftigt sich das Kapitel mit den landschaftsprägenden Bauten nach Artikel 39 Absatz 2 RPV.

Den Bemerkungen aus dem Vorprüfungsbericht wurde Rechnung getragen. Es kommt mit genügender Klarheit zum Ausdruck, dass Bewilligungen nach Artikel 39 Absatz 2 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erst erteilt werden können, wenn die Umsetzung im kantonalen Richtplan erfolgt (und durch den Bundesrat genehmigt) ist.

Gewässer (6.5)

Gewässer nehmen gemäss Richtplan neben einer Vernetzungsfunktion auch eine Versorgung-, Erholungs- und Nutzungsfunktion wahr.

Der Bund weist darauf hin, dass für die Sicherung des Gewässerraums gemäss Artikel 41a und 41b der Verordnung über den Schutz der Gewässer (GschV; SR 814.201) eine Übergangsbestimmung bis 31. Dezember 2018 gilt.

Naturgefahren (6.7)

Der Umgang mit Naturgefahren beinhaltet neben Vorbeugung und Intervention auch Bewältigung. Aber auch der Verbleib eines Restrisikos. Der Bund begrüsst die sich daraus ergebenden Massnahmen, da sie auch dem Schutz der nationalen Infrastrukturanlagen zuträglich sind.

3.38 Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen (Kapitel 7)

Abbau mineralischer Rohstoffe (7.1)

Mineralische Rohstoffe (Granit, Hartgestein und Kies) zählen zu den nicht erneuerbaren Rohstoffen. Im Richtplan wird daher ein haushälterischer Umgang und eine gute Planung für Abbau und Ablagerung mit Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsinteressen lanciert.

Zur Sicherung der Rohstoffreserven im Reussdelta (Abstimmungsanweisung 7.1-2) soll in Seedorf und Flüelen eine mittel- bis langfristige Nutzung der vorhandenen Rohstoffreserven ermöglicht und gemäss dem in der Karte dargestellten Perimeter Kiesabbau auf dem Seegrund vorgenommen werden. Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Gebietes, für das der Regierungsrat bereits eine Konzession erteilt hat. ENHK und BAFU weisen darauf hin, dass der Kiesabbau im Urnersee bei Flüelen das BLN-Objekt Nr. 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock, Rigi" tangiert und neben einem Auengebiet nationaler Bedeutung Nr. 105 "Reussdelta", einem Amphibienlaichgebiet Nr. UR77 "Reussdelta" sowie den Flachmooren Nr. 2744 "Seedorfer Ried" und Nr. 2743 "Flüeler Ried" liegt. Zudem liegt das Abbaugbiet Standel (Wassen) im eidgenössischen Jagdbanngebiet Nr. 7 "Fellital".

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Für eine allfällige spätere Festsetzung der Abbaugebiete B, C und D sind Zielkonflikte mit den genannten Schutz-, Auen- und Amphibienlaichgebieten, sowie den bezeichneten Flachmooren darzustellen und Massnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung der Gebiete und Flachmoore zu ergreifen. Die ENHK behält sich eine Begutachtung gemäss Artikel 7 NHG vor.

Abfallbewirtschaftung und Deponien (7.2)

Abfälle (Ablagerungen von Reaktorstoffen, Inertstoffen, unverschmutzten Aushub und Geschiebe) benötigen unterschiedliche Deponien. Der Kanton gibt sich selbst den zweckmässigen Auftrag Deponien in der Richt- und Nutzungsplanung zu sichern.

Gerade auch für Grossprojekte wie die NEAT und UriBergLang (UBLA) müssen raumplanerische Voraussetzungen für die Verwertung und Entsorgung des überschüssigen Materials geschaffen werden. In der „Ausgangslage“ sagt der Kanton, dass die verantwortlichen Bauherrschaften von Grossprojekten eigene Lösungen für die Materialablagerung sicherzustellen haben. Der Bund weist wie bereits in der Vorprüfung darauf hin, dass nach Artikel 18I Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) die betroffenen Kantone die Standorte für die Entsorgung des Materials bezeichnen, falls beim Bau von Eisenbahnanlagen, insbesondere von Tunnelanlagen, erhebliche Mengen von Ausbruch- oder Aushubmaterial anfallen, die nicht in der Nähe der Anlage verwertet oder abgelagert werden können. Sofern im Zeitpunkt der Plangenehmigung keine rechtskräftige Bewilligung des betroffenen Kantons vorliegt, kann die Genehmigungsbehörde den Standort für ein Zwischenlager bezeichnen und dessen Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Der Kanton hat 5 Jahre nach Plangenehmigung die Standorte für die Entsorgung des Materials zu bezeichnen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton hat die Standorte für die Entsorgung des Materials auf Basis der Projektplanung im Richtplan zu bezeichnen. Des Weiteren ist der Text der Ausgangslage des Kapitels 7.2 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (7.4)

In „Abstimmungsbedarf und Ziele“ wird erwähnt, dass zusätzliche Massnahmen dort zu treffen sind, wo ein grosses Risikopotential durch einen Störfall, wie beispielsweise bei Extremniederschlägen, besteht. ARAs können als stationäre Betriebe auch unter die Störfallverordnung (StFV) fallen und müssen mit dieser koordiniert bzw. beurteilt werden.

Hinweis: Das Kapitel 7.4 sollte mit einem Querverweis zum Kapitel 4.8 Technische Gefahren ergänzt werden.

Erneuerbare Energien (7.5)

In Uri stehen Wasser, Sonne, Wind, Holz, Grundwasser- und Erdwärme als erneuerbare Energien zur Verfügung. Das heisst, dass viel Energie produziert und transportiert werden kann und soll. Dazu will der Kanton Gebiete bezeichnen, in welchen bestimmte Energieträger oder gemeinschaftliche Energieanlagen vorgesehen sind.

Die vorgesehene Positivplanung der Standorte für erneuerbare Energien entspricht der Politik des Bundes und nimmt die Stossrichtung der Energiestrategie 2050 auf.

So lange wie das geplante Schutz- und Nutzungskonzept nicht erarbeitet ist, sollen gemäss Abstimmungsanweisung 7.5-1 „Erarbeitung Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien“ eingereichte Projekte für Wasserkraft-, Wind- und Sonnennutzung wie bis anhin im Einzelverfahren bearbeitet werden. Das ARE weist darauf hin, dass laut Empfehlung des Bundes zur Planung von Windkraftanlagen, auch Einzelstandorte im Richtplan festgelegt werden müssen. Zudem stellen gemäss VBS und BAZL Windkraftanlagen ab einer gewissen Höhe Hindernisse für die militärische und zivile Luftfahrt dar und müssen als solche bewilligt und signalisiert werden. Windräder können auch Störeinflüsse bei elektronischen Systemen des VBS (Richtfunk, Radar) verursachen. Der für Windkraftanlagen erforderliche Koordinationsbedarf mit dem VBS und dem BAZL ist im Richtplan ausdrücklich zu erwähnen.

Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans / die nachgeordnete Planung:

Einzelstandorte für Windkraftanlagen sind im Richtplan festzulegen. Zudem ist im Richtplan zu vermerken, dass VBS und BAZL in die dem Richtplan nachgeordneten Planungen für sämtliche Windkraftanlagen einzubeziehen sind.

Die vorhandenen Nutzungskonflikte sind in der nachgeordneten Planung mit dem VBS und dem BAZL festzustellen und zu bereinigen.

Der Bund begrüsst die Erarbeitung eines kantonalen Schutz- und Nutzungskonzepts für erneuerbare Energien. Der Bund geht davon aus, dass die wichtigen Inhalte dieses Konzepts in den Richtplan einfließen werden. Dazu gehören grundsätzliche Aussagen zum Umgang des Kantons mit den verschiedenen Energieträgern. Insbesondere sind auch Kriterien für Potenzialgebiete für Energieanlagen, wie z. B. Wind, Kleinwasserkraftwerke usw. im Richtplan festzulegen. Das BFE wünscht bei der Erarbeitung des kantonalen Schutz- und Nutzungskonzepts einbezogen zu werden.

Auftrag zur Weiterentwicklung des Richtplans: Die relevanten Inhalte des Konzepts für erneuerbare Energien müssen in den verbindlichen Teil des Richtplans einfließen.

Zur Untergrundnutzung werden zurzeit keine Aussagen gemacht. Aufgrund zunehmender Nutzung von Erdwärme muss laut BFE in diesem Bereich in Zukunft mit einer verstärkten Koordination gerechnet werden.

Hinweis: Das BFE schlägt vor, zur Untergrundnutzung nötige Festlegungen zu erarbeiten, welche alle relevanten Aspekte der Nutzung von z. B. Fernwärmenetzen, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, Rohrleitungsanlagen etc. darstellen.

Staudammerhöhung Göscheneralpsee (7.6)

Der Kanton hat 2010 die Richtplananpassung Staudammerhöhung Göscheneralpsee beim Bund zur Genehmigung eingereicht (siehe Prüfungsbericht des ARE vom 19.

Oktober 2010). Der Bundesrat hat diese am 21. Oktober 2010 genehmigt. Die verbindlichen Richtplaninhalte, so wie sie der Bundesrat damals genehmigt hat, sind heute noch gültiger Richtplaninhalt. Das vorliegende Richtplankapitel 7.6 der Totalrevision ist eine Fortschreibung der damaligen Anpassung.

Der Kanton Tessin äusserte sich in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2013 dahingehend, dass das Projekt der Erhöhung des Staudamms Göscheneralp vor allem für das Tessin relevant sei, da das Wasser für den Göscheneralpsee auch aus dem Bereich des Lucendro-Sees (beim Gotthardpass), welcher sich auf Tessiner Territorium befindet, zugeführt würde. Es geht darum, dass das Wasser, das aktuell der Zentrale Airolo zugeführt wird, dort später eventuell fehlen könnte. Dies wiederum hätte Auswirkungen auf das sogenannte Heimfallrecht.

Gemäss der Stellungnahme des Kantons Uri vom 26. August 2013 dient die Erhöhung des Staudamms lediglich der Erhöhung des Speichervolumens zur besseren Umlagerung des Sommerwassers in den Winter. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Heimfall der Lucendro-Konzession (ab 2024) und einer allfälligen Nordableitung des Wassers, welches heute dem Lucendro-Stausee zugeleitet wird, werden zwar zurzeit mit dem Kanton Tessin gemeinsam diskutiert, sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanfestlegungen zur Staudammerhöhung Göscheneralpsee.

Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen (7.7)

Der Kanton zeigt auf, dass im Urner Talboden verschiedene Übertragungsleitungen von unterschiedlichen Netzbetreibern verlaufen. Im Gebiet zwischen Flüelen und Attinghausen ist eine Bündelung der Übertragungsleitungen vorgesehen, welche entlang der Nationalstrasse geführt werden sollen.

Mit der Abstimmungsanweisung 7.7-2 „Verlegung der Übertragungsleitungen Eyschachen“ wird die Lage dieses neuen Leitungskorridors festgesetzt, was zur Planungssicherheit beiträgt. Dies ist begrüssenswert und zweckmässig, da das BFE mit der Verfügung vom 1. Dezember 2010 entschieden hat, dass das Vorhaben zwischen Flüelen und Attinghausen keinem SÜL-Verfahren unterstellt werden muss. Denn grundsätzlich liegt die Kompetenz zur Festlegung von Korridoren für Hochspannungsleitungen beim Bund. Das heisst, dass auch die Bündelung von Übertragungsleitungen erst nach der Durchführung eines entsprechenden Sachplanverfahrens durch den Bundesrat festgesetzt wird und eine entsprechende Festlegung im Sachplan Übertragungsleitung (SÜL) nötig ist.

Hinweis: Der Bund weist darauf hin, dass die Kompetenz für die Realisierung einer Bündelung der Übertragungsleitungen zwischen Flüelen und Attinghausen beim Bund liegt und mit der Abstimmungsanweisung 7.7-2 „Verlegung der Übertragungsleitungen Eyschachen“ kein Anspruch auf künftige Aus-, Um- oder Neubauten von Übertragungsleitungen entsteht.

Militärische Bauten und Anlagen (7.9)

Im Kanton Uri befinden sich sowohl militärische Bauten und Anlagen, die sich im Kernbestand der Armee befinden und auch zukünftig durch diese genutzt werden, als auch solche, die sich im Dispositionsbestand der Armee befinden und in Zukunft umgenutzt werden sollen. Im Richtplan werden richtigerweise beide Arten von militärischen Bauten und Anlagen thematisiert.

Das VBS empfiehlt für seine überzähligen Immobilien, welche gemäss Richtplan in Zukunft so weit wie möglich zivil umgenutzt werden sollen, die Bezeichnung „Dispositionsbestand der Armee“ anstatt „Dispositionsbestand der armasuisse“ zu verwenden. Zudem ist die Eigentümergeberin als „armasuisse Immobilien“ anstatt als „armasuisse“ zu bezeichnen, da das Kapitel ausschliesslich von militärischen Immobilien handelt.

3.39 Tourismus, Freizeit, Erholung (Kapitel 8)

Im Kanton gibt es intensiv genutzte Tourismusgebiete, wie Andermatt und Gebiete mit sanftem Tourismus wie in den Seitentälern. Entsprechend ihren spezifischen Eigenheiten sollen sie weiterentwickelt werden. Dabei spielt der Gotthardraum insgesamt eine entscheidende und impulsgebende Rolle für Wirtschaft und Gesellschaft. Dennoch setzt sich der Kanton für den Schutz und die Erhaltung der einmaligen Landschaft ein. Die Herausforderung ist es, eine Balance zwischen Schutz und Nutzung zu finden.

Tourismusresort Andermatt (8.2)

Das VBS weist darauf hin, dass sich der Kanton Uri im Rahmen der Entwicklung des Tourismusresorts Andermatt (TRA) und der damit verbundenen Landabgabe des VBS verpflichtet hat, für den ehemals an diesem Standort bestehenden Helikopterlandeplatz Realersatz im Raum Andermatt - Hospental - Realp zu leisten. Derzeit besteht auf dem Kasernengelände in Andermatt eine Übergangslösung, welche jedoch nur befristet, d. h. bis zur Inbetriebnahme der definitiven Ersatzlösung bewilligt wurde. Mit der Bewilligung der Übergangslösung wurde dem Kanton eine Frist bis Ende 2012 gesetzt, um dem VBS eine definitive Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen. Im Richtplan findet sich keine Aussage dazu. Das VBS erwartet, dass der Kanton in dieser Frage mit der zuständigen Stelle des VBS Kontakt aufnimmt.

Neu seit der Vorprüfung steht in der Abstimmungsanweisung 8.2-4 „Verkehrliche Abstimmung und Erschliessung“, dass die Massnahmen des regionalen Gesamtverkehrskonzepts (rGVK) Ursern umzusetzen sind.

<p>Hinweis: Der Bund weist darauf hin, dass das rGVK Ursern als Grundlage für den Richtplan gilt. Eine Festsetzung der darin beschriebenen Massnahmen via Richtplan ist nicht möglich. Massnahmen die diesen Grundlagen entspringen und richtplanrelevant sind, müssen als eigenständige Massnahmen im Richtplan definiert werden.</p>

Skiinfrastrukturanlagen Urserntal (8.3)

Das im Inhaltsverzeichnis angekündigte Kapitel 8.3 wurde im Juli 2011 als separate Richtplananpassung „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ dem Bund zur Genehmigung eingereicht (siehe Prüfungsbericht des ARE vom 12. November 2012). Der Bundesrat hat diese am 16. November 2012 genehmigt.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Die Inhalte der Richtplananpassung „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ sind integral in den Richtplan (Text und Karte) zu integrieren.

3.4 Form des Richtplans

3.41 Richtplantext

Der Richtplan folgt vom Aufbau her dem klassisch gewordenen Schema mit den Themenbereichen Raumkonzept, Siedlung, Mobilität, Landschaft und Versorgung. Die Richtplaninhalte sind sorgfältig erarbeitet und übersichtlich dargestellt. Die Struktur ist klar und eindeutig, und es ist sehr gut ausgewiesen, welches die behördenverbindlichen und die erläuternden Inhalte sind. Querverweise zeigen Zusammenhänge zu anderen Kapiteln, Richtplankarte, Gesetzen und Grundlagen auf. Der Richtplan wird dadurch zu einem gut verständlichen, in sich vollständigen Dokument.

3.42 Richtplankarte

Die Richtplankarte im Massstab 1:55'000 ist umfassend und gut lesbar. Schön gelöst ist die Darstellung von Ausgangslage und Koordinationsaufgabe.

Karten Raumkonzept Uri (2.7 – 2.11)

Die Karten 2.7 – 2.11 stellen unterschiedliche Situationen für den Kanton Uri dar. Die Karten sollen die gemachten Aussagen des Kapitels 2 „Raumkonzept Uri“ illustrierend darstellen, was jedoch noch nicht in allen Punkten gelingt. Die Karten sollten dahingehend ergänzt werden, dass die Strategien, Ziele und Entwicklungsabsichten des Raumkonzepts Uri besser darstellen.

Im Sinne einer Anregung: thematische Karten im Verkehrsbereich würden zum besseren Verständnis beitragen.

3.5 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle

Die Ausführungen des Richtplans zu Aufgaben, Verbindlichkeiten, Inhalten und Controlling sind klar und aus Bundessicht korrekt.

Der Kanton sieht den Richtplan als ein dynamisches Führungsinstrument, welches prozessorientiert eingesetzt werden soll. Die räumliche Entwicklung soll gesteuert und anhand von Schlüsselindikatoren überprüft werden. Alle vier Jahre sollen mit Hilfe eines Controllingberichts, Aussagen zur räumlichen Entwicklung, zur Zielerreichung, zum Vollzug und zum weiteren Handlungsbedarf abgeleitet werden.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 4. September 2013 wird der Richtplan des Kantons Uri unter Vorbehalt der Ziffer 2-6 genehmigt.
2. Das Koordinationsblatt 4.7 „Touristische Zweitwohnungen“ wird wie folgt geändert:
 - a. Ziffer II. Erläuterungen „Ausgangslage“ (am Ende des ersten Absatzes):

„[...] und für die Gemeinden resultieren hohe Infrastrukturkosten. Durch die Annahme der Volksinitiative "Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!" wird der Anteil an Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und an der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche auf 20 Prozent pro Gemeinde beschränkt. Die Verordnung über Zweitwohnungen ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Im Anhang der Verordnung werden pro Kanton die Gemeinden aufgelistet, bei denen zu vermuten ist, dass ihr Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt.“
 - b. Ziffer II. Erläuterungen „Abstimmungsbedarf und Ziele“, 3. Satz:

„In den von der Zweitwohnungsproblematik betroffenen Tourismusgemeinden ist der Bau von neuen Zweitwohnungen nur in Ausnahmefälle möglich und wird von Artikel 4 und 5 der Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 geregelt. Die Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg sind Gebiete, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen für die Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, die Förderung von Hotellerie und der preisgünstigen Erstwohnungen und für eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen.“
 - c. Ziffer II. Erläuterungen „Lösungsansätze“ mit einem zusätzlichen Aufzählungszeichen:

„- Der Kanton strebt im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an.“
 - d. Ziffer III. Abstimmungsanweisungen, 4.7-1 „Massnahmen zur Zweitwohnungspolitik“, erster und letzter Absatz:

„Der Kanton legt gemeinsam mit den Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg und auf einer Auslegeordnung basierend seine Ziele und Strategien in der Zweitwohnungspolitik fest. Da die Zweitwohnungsquote über 20 Prozent ist, gilt für diese Gemeinden die Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012. In diesen Gemeinden können Zweitwoh-

nungen nur im Rahmen der Verordnung bewilligt werden. Die Gemeinden erlassen im Rahmen der kommunalen Planungen Massnahmen in folgenden Bereichen:

„Ist in Gemeinden ein Verlagerungsdruck aus den umliegenden Tourismusgemeinden im Bereich Erst- und Zweitwohnungen zu erkennen, begrenzt der Kanton die Zunahme von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten“). Auch für diese Gemeinden werden Ziele, Strategien und Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 RPG definiert.“

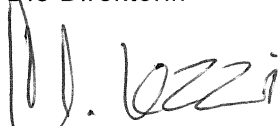
- e. Ziffer III. Abstimmungsanweisungen, 4.7-2 „Monitoring und Controlling der Zweitwohnungen“, letzter Satz:

„Übersteigt der Zweitwohnungsanteil 20 Prozent, sind der Handlungsbedarf dazulegen und die erforderlichen Massnahmen aufzuzeigen.“

3. Im Koordinationsblatt 4.5 wird die Abstimmungsanweisung 4.5-2 „Umsetzung der Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung“ wie folgt angepasst: „...“, letzter Satz: „Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.“
4. Abstimmungsanweisung 5.3-3 „Anpassung Verkehrsanlagen Unteres Reusstal“: Allfällige Massnahmen, die sich sowohl aus dem regionalen Gesamtverkehrskonzept "Unteres Reusstal" als auch aus der „Strategie Strasse“ ableiten, sind für den Bund nicht verbindlich.
5. Koordinationsblatt 4.5 „Weiler“: Der Kanton wird aufgefordert, innert zwei Jahren das ARE darüber zu informieren, wie er mit den eingezonten „Kleinsiedlungen“, die eines oder mehrere Kriterien für die Ausscheidung nach Artikel 33 RPV nicht erfüllen, umzugehen gedenkt.
6. Der Kanton Uri wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassungen:
 - a. ein Vorgehen zu erarbeiten, wie bei Neueinzonungen kompensatorische Auszonungen vorzunehmen sind (Koordinationsblatt 4.1 „Siedlungsentwicklung und -begrenzung“);
 - b. in den Bereichen Strasse, Schiene und Langsamverkehr, die wichtigsten Massnahmen und Aufträge im Richtplan (Text und Karte) zu behandeln und darzustellen (Koordinationsblatt 5.1. „Koordinierte Verkehrspolitik“);
 - c. in der „Zweite Bauetappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammlinie“ zusätzlich die SBB in die Arbeiten mit einzubeziehen und unter Beteiligte aufzuführen (Koordinationsblatt 5.2 „Nationalstrassen“);
 - d. die Inhalte der Richtplananpassung „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ integral in den Richtplan (Text und Karte) zu integrieren.
7. Dieser Beschluss (Ziff. 1-6) wird im Bundesblatt veröffentlicht.

8. Der Richtplan wird in der vom Bundesrat genehmigten Fassung, nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts und mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
9. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Uri und an die Regierung der Kantone Bern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Glarus, Tessin und Wallis durch die BK.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi